

Interpellation von Martin B. Lehmann betreffend der Staatsgarantie für die Zuger Kantonalbank vom 20. Oktober 2008

Kantonsrat Martin B. Lehmann, Unterägeri, hat am 20. Oktober 2008 folgende Interpellation eingereicht:

Gemäss § 4 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank haftet der Kanton Zug subsidiär, aber unlimitiert für sämtliche Verbindlichkeiten der Zuger Kantonalbank. Das gleiche Gesetz stipuliert, dass diese Staatsgarantie mit einer Extrazuweisung von 10 Prozent der Dividende abzugelten ist.

Der Bundesrat führte in einem Bericht über die Stellung der Kantonalbanken im März 1995 aus, dass die Staatsgarantie "wesentlich über die Garantie der Verbindlichkeiten" hinausgehe und "grundsätzlich eine Garantie für den Bestand der Kantonalbank bzw. eine Institutionsgarantie darstelle". Dies bedeutet konkret, dass der Kanton im Sanierungsfall hinreichend Eigenmittel einzuschiessen hat und zwar zu Fortführungs- und nicht zu Liquidationswerten. Die Staatsgarantie verpflichtet also den Kanton, seine Kantonalbank sowohl im Normalfall des Kapitalbedarfs wie auch im Sanierungsfall immer mit hinreichenden Eigenmitteln auszustatten, und andererseits in einem Insolvenzfall den Gläubigern gegenüber subsidiär für den Ausfall zu haften.

Mit Hilfe dieser Staatsgarantie lassen sich also letztlich unternehmerische Risiken auf die Steuerzahlenden abwälzen. Andererseits führt der mit der Staatsgarantie einhergehende wettbewerbsverzerrende Bonitätsvorteil auch zu tieferen Refinanzierungskosten für das Eigen- und Fremdkapital. So schätzte die Zürcher Kantonalbank ihren diesbezüglichen Zinsvorteil bei Anleihe-Emissionen vor wenigen Monaten vorsichtig auf 25 Basispunkte. Unnötig darauf hinzuweisen, dass sich dieser Spread in der momentanen Finanzkrise aufgrund des völlig ausgetrockneten Interbanken-Handels noch substanziell ausgeweitet haben dürfte.

Bei der Staatsgarantie handelt es zwar "nur" um eine Eventualverpflichtung. Nachdem aber die Steuerzahlenden mit der Staatsgarantie das letzte Risiko aller Geschäftsaktivitäten der Zuger Kantonalbank tragen, ist es angezeigt, sich die Dimensionen vor Augen zu führen: Den Kundengeldern der Zuger Kantonalbank im Umfang von 6 Mia. Franken und der Bilanzsumme von 9,4 Mia. Franken (jeweils per Ende 2007) steht ein Zuger Staatshaushalt von 1,3 Mia. Franken (Ende 2007) und ein Zuger Volkseinkommen von knapp 10 Mia. Franken (prov. 2005) gegenüber.

Vor diesem Hintergrund gelange ich mit folgenden Fragen an die Regierung:

- 1. Wie stellt sich die Regierung grundsätzlich zur Staatsgarantie für die Zuger Kantonalbank und wie schätzt sie das Risiko dieser Eventualverpflichtung für den Kanton Zug ein?
- 2. Wie bewertet die Regierung den Konkurrenzvorteil, welcher die Staatsgarantie der Zuger Kantonalbank gegenüber den anderen in unserem Kanton ansässigen Banken einräumt?
- 3. Hält die Regierung die eingangs erwähnte Spezialdividende für eine markt- und risikogerechte Abgeltung der Staatsgarantie und auf welche Risikoabschätzung stützt sie sich dabei?

Seite 2/2 1737.1 - 12890

4. Kann sich die Regierung zum Zwecke einer Risikoverminderung eine betragliche Begrenzung der Staatsgarantie (im Sinne der Ausfallhaftung) nach gewissen sachlichen Kriterien vorstellen?